



Bearb.: Josef Kogler  
Tel.: +43 (3462) 2606-212  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-270654/2024-14

Deutschlandsberg, am 21.07.2025

Ggst.: Karin Tschuchnik, 8541 Oberfresen 4;  
Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage  
auf den GSt. .52, 663 und 666, je KG 61127, OG Wies;  
**Überprüfung der Ausführung der Abwasserreinigungsanlage;**

## Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 29.08.2024, GZ: BHDL-270654/2024-7, ist Frau Karin Tschuchnik, 8541 Bad Schwanberg, Oberfresen 4, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer auf den GSt. .52, 663 und 666 je KG 61127 Limberg, OG Wies, situierten Abwasserreinigungsanlage der Type Belebungsanlage Aqua-Air 5-1 zur abwassertechnischen Entsorgung des Objektes 8541 Limberg 50 und anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer auf GSt. Nr. 663 der KG Limberg, OG Wies, bei Erfüllung bzw. Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2055 erteilt worden.

Die Fertigstellungsfrist ist bis zum 31.12.2025 festgelegt worden.

Mit der Eingabe vom 01.07.2025 ist die Fertigstellung der Anlage angezeigt worden.

Es wird die Überprüfung der Abwasserreinigungsanlage durchgeführt.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:  
**8541 Wies, Limberg 50**

Datum:  
**07.08.2025**

Zeit:  
**ca. 15.30 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und  
§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

**Als Antragsteller beachten Sie bitte,** dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte,** dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler  
(elektronisch gefertigt)